



STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Das Kirchlich-Kulturelle Forum Gemeindeverein St. Peter (Gemeindeverein) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Gemeindeverein ist offen für alle Menschen. Er pflegt insbesondere die Beziehungen zur Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und verbindet die Mitglieder mit der Kirchgemeinde.

Er pflegt das kulturelle Leben und die Tradition. Dazu veranstaltet er Vorträge, Diskussionen, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen, um namentlich das Interesse an kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und religiösen Fragen zu wecken und zu entfalten.

Er belebt und fördert die Gemeinschaft sowie den gedanklichen Austausch unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Gemeindevereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann dies ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können per Ende des Kalenderjahres austreten. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 6 Mittel

Die Einnahmen des Gemeindevereins bestehen aus

- _ Beiträgen der Mitglieder
- _ Sponsoren-/Spendebeiträgen
- _ Beiträgen der Kirchenpflege
- _ Erlösen aus Veranstaltungen
- _ Vermögenserträgen

Bei Beitritt im Verlaufe des Jahres ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Jahresbeitrag.

Eine massvolle Reservebildung ist im Hinblick auf ausserordentliche Situationen anzustreben. Rückstellungen für besondere Anlässe resp. geplante Vorhaben sind zulässig.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Gemeindevereins sind

- _ die Generalversammlung (GV)
- _ der Vorstand
- _ die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 9 Funktion und Zusammensetzung der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Die ordentliche GV findet jährlich statt.

Zur GV werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden. In diesem Falle ist sie innert zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

Der ordentlichen GV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- _ Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- _ Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- _ Wahl der Revisionsstelle
- _ Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- _ Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Berichtes der Revisionsstelle
- _ Kenntnisnahme des Budgets
- _ Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- _ Statutenänderungen
- _ Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
- _ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- _ Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung

Art. 12 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 13 Funktion/Wahl des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen, nämlich aus

- _ der Präsidentin oder dem Präsidenten
- _ der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- _ der Quästorin oder dem Quästor
- _ der Aktuarin oder dem Aktuar
- _ mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

Die St.-Peter-Pfarrerin oder der St.-Peter-Pfarrer und ein Mitglied der Kirchenpflege gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Sigristin oder der Sigrist und die sozial-diakonische Mitarbeiterin oder der sozial-diakonische Mitarbeiter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der GV direkt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Gemeindeverein nach Aussen.

Er tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie.

Die Quästorin oder der Quästor besorgt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Budget.

Die Aktuarin oder der Aktuar führt an der GV und an den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Im Weiteren regelt der Vorstand die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann diese in Pflichtenheften umschreiben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 16 Entschädigung

Der Vorstand leistet seine Arbeit in der Regel ehrenamtlich.

Er kann Vorstandsmitgliedern, insbesondere der Quästorin oder dem Quästor, für besonderen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Entschädigung zusprechen.

Spesen werden gegen Beleg in jedem Fall vergütet. Sofern zweckmässig, kann der Vorstand eine pauschale Abgeltung von Spesen beschliessen. Werden Entschädigungen beschlossen und pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet, sind diese im Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Sofern zweckmässig, kann der Vorstand der Präsidentin oder dem Präsidenten in Vereinsangelegenheiten sowie der Quästorin oder dem Quästor in den laufenden Finanzangelegenheiten Einzelunterschrift erteilen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle

Die ordentliche GV wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung zur Jahresrechnung an die GV.

V. Auflösung

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel werden nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zur allfälligen Gründung eines neuen Vereins von der Kirchenpflege verwaltet.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. November 2007 per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. März 1954 sowie den Nachtrag vom 23. März 1992.

Die Präsidentin:
Susi Lüssi

Die Aktuarin:
Karin Benassa